OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-602036/10/KLi/LR

Datum:

Linz, 17. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des V L, geb. x, H, H, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (PK Wels) vom 10. Juli 2017, GZ: VStV/917300617804/2017 wegen Übertretung des Kraftfahrgesetztes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag von 240 Euro zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. Juli 2017, GZ: VStV/917300617804/2017 wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) wie folgt vorgeworfen:

Beschwerdeführer sei mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich – Polizeikommissariat Wels vom 9. Mai 2017 als Auskunftsperson für Lenkererhebungen aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X am 9. April 2017 um 21:58 Uhr in Wels auf der Innviertler Bundesstraße B 137, Strkm. 3,765, Fahrtrichtung Westen, gelenkt habe. Der Beschwerdeführer habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Er habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG iVm § 9 VStG verletzt.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG werde über den Bf eine Geldstrafe von 1.200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen und einer Stunde verhängt. Ferner werde der Bf verpflichtet, einen Beitrag von 120 Euro zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten.

Begründend führte die belangte Behörde aus, laut Anzeige des Stadtpolizeikommandos Wels – Polizeiinspektion Neustadt vom 20. April 2017 habe der Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X am 9. April 2017 um 21:58 Uhr in der Gemeinde Wels auf der Innviertler Bundesstraße B 137, Höhe Strkm. 3,765, Fahrtrichtung Westen (stadtauswärts), welcher außerhalb eines Ortsgebiets liege, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 105 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu Gunsten des Fahrzeuglenkers abgezogen worden. Die Geschwindigkeitsmessung sei mittels geeichtem Lasergerät erfolgt. Von der Landespolizeidirektion Oberösterreich sei die Firma L GmbH, welche Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X sei, mit Schreiben vom 9. Mai 2017, zugestellt am 16. Mai 2017, aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens bekanntzugeben, wer am 9. April 2017 um 21:58 Uhr das gegenständliche Kraftfahrzeug in 4600 Wels, auf der Innviertler Bundesstraße B 137, Höhe Strkm. 3,765, Richtung Westen bzw. stadtauswärts gelenkt habe bzw. eine Person zu benennen, die diese Auskunft erteilen könne.

Laut Firmenbuchabfrage vom 9. Juni 2017 sei der Bf handelsrechtlicher Geschäftsführer dieses Unternehmens. Der Aufforderung sei er innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen nicht nachgekommen.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde aus, das der Bf sodann mit Schreiben vom 12. Juni 2017 aufgefordert worden sei, sich zur Nichtbeantwortung der Lenkererhebung zu rechtfertigen und seine Einkommen- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten bekanntzugeben. Dieser Aufforderung sei der Bf nicht nachgekommen, somit sei das Verwaltungsstrafverfahren ohne seine Anhörung durchzuführen gewesen. Die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung sei aufgrund der vorliegenden Beweise erwiesen.

Da der Bf keine Angaben über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemacht habe, sei bei der Strafbemessung von einem durchschnittlichen Monatseinkommen von ca. 1.500 Euro ausgegangen worden, weiters sei angenommen worden, dass er kein Vermögen besitze und auch keinen Sorgepflichten nachzukommen habe.

Erschwerend sei zu werten, dass über ihn bereits eine rechtskräftige Bestrafung wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG aufscheine. Weiters seien Verwaltungsstrafvormerkungen wegen einer Geschwindigkeits- und einer Rotlichtübertretung aktenkundig. Milderungsgründe seien nicht bekannt. Die verhängte Geldstrafe entspreche dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schwere der Übertretung.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 3. August 2017 bzw. die verbesserte Beschwerde vom 4. September 2017.

Zusammengefasst bringt der Bf vor, er habe leider übersehen, den Fahrer bekanntzugeben, was ihm leid tue. Fahrer sei O B, P, N. Er habe gerade eine Firmenübersiedelung hinter sich. Er bitte darum, die Strafe weiterzuleiten, da er ja selber nicht gefahren sei.

Ergänzend brachte der Bf in seiner Verbesserung vom 4. September 2017 vor, er habe es leider übersehen, die Mitteilung rechtzeitig zu erstatten, zumal er eine Firmenübersiedelung hinter sich habe. Er bitte darum, die Strafe an den Fahrer weiterzuleiten, weil er nicht mit dem Fahrzeug gefahren sei. Sein Führerschein sei ihm heilig und er brauche ihn täglich, um zur Arbeit zu fahren und seine Firma zu leiten.

Es tue ihm wirklich sehr leid, dass er die Frist übersehen habe. Er habe zu diesem Zeitpunkt leider sehr sehr viel um die Ohren bzw. zu entscheiden gehabt, deshalb sei ihm die Lenkerauskunft entgangen.

Darüber hinaus benannte er nochmals den Lenker.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin nach einmaliger Verschiebung über Vertagungsbitte des Bf für 17. Oktober 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher sowohl der Bf als auch die belangte Behörde geladen wurden. Der Bf ist trotz ordnungsgemäßer Zustellung der Ladung (Rückschein ON 7ad) nicht zur Verhandlung erschienen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens L GmbH mit Sitz in S, S. Er ist als zur Vertretung nach außen verantwortliches Organ im Firmenbuch eingetragen.

Am 9. April 2017 um 21:58 Uhr lenkte jemand das von dem Unternehmen des Bf gehaltene Kfz, Audi, Q5, blau mit dem Kennzeichen X in Wels auf der Innviertler Bundesstraße B 137 bei Strkm. 3,765 in Fahrtrichtung Westen. In diesem Bereich gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70km/h. Die Höchstgeschwindigkeit wurde um 105 km/h überschritten, wobei die Messtoleranz bereits zu Gunsten des Fahrzeuglenkers abgezogen worden war.

II.2. Mit Schreiben vom 9. Mai 2017 wurde der Bf aufgefordert, als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen X gemäß § 103 Abs. 2 KFG binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 9. April 2017 um 21:58 Uhr das Kraftfahrzeug in 4600 Wels, Innviertler Bundesstraße B 137, Strkm. 3,765, Fahrtrichtung Westen bzw. stadtauswärts verwendet habe. Könne der Zulassungsbesitzer diese Auskunft nicht erteilen, so habe er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen könne. Diese treffe dann die Auskunftspflicht. Es werde darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen der Auskunft oder das Erteilen einer unrichtigen Auskunft als Verwaltungsübertretung strafbar sei. Dem Aufforderungsschreiben wurde ein entsprechendes Formular beigelegt.

II.3. Dieses Aufforderungsschreiben wurde dem Bf durch persönliche Übernahme am 16. Mai 2017 zugestellt. Die Zustellung erfolgte unter der (ehemaligen, damals noch vor der vom Bf geschilderten Firmenübersiedlung, aufrechten) Firmenanschrift L GmbH, R, S.

Der Bf erteilte keine Lenkerauskunft. Daraufhin wurde ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG wegen Nichterteilung der Lenkerauskunft eingeleitet.

II.4. Mit Schreiben vom 12. Juni 2017 wurde dem Bf eine Aufforderung zur Rechtfertigung übermittelt. Diese wurde zunächst durch Hinterlegung zugestellt.

Am 4. Juli 2017 wurde die Aufforderung zur Rechtfertigung wegen Nichtbehebung an die belangte Behörde retourniert.

Mit der Aufforderung zur Rechtfertigung wurde der Bf aufgefordert, sich zu rechtfertigen, warum er die Lenkerauskunft unterlassen habe. Nachdem der Bf diese Aufforderung zur Rechtfertigung nicht behoben hatte, unterblieb eine Stellungnahme naturgemäß.

II.5. Mit Straferkenntnis vom 10. Juli 2017, GZ: VStV/917300617804/2017 wurde dem Bf die zu Punkt I.1. dargestellte Verwaltungsübertretung vorgeworfen und die geschilderte Geldstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

II.6. Der Bf ist in objektiver Hinsicht zur Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG geständig, zumal er selbst einräumt, dass er die Frist zur Bekanntgabe des Lenkers versäumt habe.

Der Bf weist darüber hinaus eine einschlägige Vorstrafe im Hinblick auf Nichterteilung der Lenkerauskunft auf. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 18. Mai 2017, GZ: VStV/917300267803/2017 wurde über ihn wegen Verletzung des § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe von 100 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden verhängt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Daten des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt, ferner aus dem Firmenbuchauszug.

III.2. Die vorgeworfene Geschwindigkeitsübertretung ergibt sich aus der Anzeige des Stadtpolizeikommandos Wels, PI Neustadt. Darüber hinaus ist diese auch unbestritten. Der Bf hat letztendlich auch einen Lenker, der das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt haben soll, bekannt gegeben.

III.3. Der weitere Verfahrensgang, insbesondere die Aufforderung zur Erteilung einer Lenkerauskunft ergibt sich ebenfalls aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Schreiben der belangten Behörde vom 9. Mai 2017.

III.4. Die Zustellung dieses Schriftstückes an den Bf sowie die persönliche Übernahme am 16. Mai 2017 gehen ebenfalls aus dem Akteninhalt, insbesondere dem einliegenden Rückschein hervor. Daraus ergibt sich auch, das die damalige Adresse des Unternehmens lautete „L GmbH, R, S“. Zwischenzeitig ist das Unternehmen übersiedelt und nunmehr lautet der Unternehmenssitz „L GmbH, S, S“. Dass dem Bf möglicherweise aufgrund einer Firmenübersiedlung die

Aufforderung zur Lenkerauskunft entgangen ist bzw. er die Frist übersehen hat, erscheint insofern glaubwürdig. Dennoch ändert dies nichts daran, das der Bf verpflichtet wäre, behördlich erteilten Fristen bzw. einer Aufforderung zur Lenkerauskunft entsprechendes Augenmerk zu schenken und dafür Sorge zu tragen, diese Frist nicht zu übersehen.

III.5. Das daraufhin eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichterteilung der Lenkerauskunft ergibt sich ebenfalls aus dem Akteninhalt, insbesondere aus der Aufforderung zur Rechtfertigung. Dass der Bf dieses behördliche Schriftstück nicht behoben hat, ergibt sich aus dem im Akt befindlichen Rückschein.

III.6. Daraufhin wurde das nunmehr zu Punkt I.1. dargestellte und vom Bf angefochtene Straferkenntnis erlassen.

III.7. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt. Der Einschätzung der belangten Behörde zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ist der Bf nicht entgegengetreten.

Die einschlägige Verwaltungsvorstrafe ergibt sich aus dem im Akt befindlichen Vormerkregister-Auszug.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Fahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen in zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

IV.2. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz, dem aufgrund dieses Bundesgesetztes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Art. 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG)

Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Art. 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen ist. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann anstelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer Bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Der Bf ist trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur Verhandlung erschienen. Die mündliche Verhandlung fand daher in Abwesenheit des Bf statt, wobei das Nichterscheinen zur Verhandlung gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG deren Durchführung nicht entgegenstand.

Erscheint der Rechtsmittelwerber trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Ladung ohne triftigen Grund und damit unentschuldigt im Sinne des § 45 Abs. 2 VwGVG bzw. § 19 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG nicht zur mündlichen Verhandlung, erweisen sich sowohl die Durchführung der Verhandlung als auch die Verkündung (Fällung) des Erkenntnisses in dessen Abwesenheit als zulässig (z.B. VwGH 18. Juni 2015, Ra 2015/20/0110). Es fällt dem Rechtsmittelwerber zur Last, wenn er von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen keinen Gebrauch macht (VwGH 16. Oktober 2009, 2008/02/0391).

Anlässlich der Verhandlung wurde der gesamte Verfahrensakt verlesen und die Entscheidung im Anschluss mündlich verkündet.

V.2. Im vorliegenden Fall steht unbestritten fest, dass der Bf der Aufforderung zur Erteilung der Lenkerauskunft nicht nachgekommen ist. Der Bf gesteht dies selbst zu und begründet dies damit, dass ihm aufgrund einer Firmenübersiedelung (welche grundsätzlich glaubwürdig ist), die Frist zur Erteilung der Lenkerauskunft entgangen sei. Dies ändert aber nichts daran, dass der Bf dazu verpflichtet

gewesen wäre, die Lenkerauskunft fristgerecht zu erteilen. Auch eine Firmenübersiedelung, private Umstände, etc. führen nicht dazu, dass einer solchen Aufforderung nicht fristgerecht entsprochen werden müsste. Vielmehr ist jeder Zulassungsbesitzer gehalten, derartige behördliche Fristen einzuhalten und derartigen Aufforderungen besonderes Augenmerk zu schenken. Allenfalls kann auch zugemutet werden, diese Frist entsprechend vorzumerken, gerade dann, wenn aufgrund einer Firmenübersiedelung zahlreiche Termine anstehen – insbesondere um genau die Gefahr zu vermeiden, die sich hier verwirklicht hat – nämlich das Versäumen der Frist.

Darüber hinaus sei an dieser Stelle festgehalten, dass der Bf mehrfach vorbringt, das Fahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben. Diesbezüglich ist dem Bf entgegen zuhalten, dass er nicht wegen der Geschwindigkeitsübertretung bestraft wird, sondern wegen der Nichterteilung der Lenkerauskunft.

V.3. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu nennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall der schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

In einem Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann es keinesfalls darauf ankommen, mit welcher Gewissheit das Grunddelikt, aufgrund dessen angefragt wurde, nach der Beweislage schon als gegeben anzusehen ist. Im anderen Fall müsste ja jede Verwaltungsstrafbehörde vor Abfertigung einer solchen Lenkeranfrage ein Verwaltungsstrafverfahren, noch dazu ohne namentlich bekannten möglichen Täter, abführen, im Rahmen dessen sozusagen als Vorfrage zu klären wäre, wie sicher von der Tatbegehung denn ausgegangen werden könne. Erst wenn diese Ermittlungen abgeschlossen wären, dürfte dann die Behörde eine Lenkeranfrage abfertigen.

Die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG verlangt aber ein solches Vorverfahren keinesfalls. In diesem Zusammenhang kann auf umfangreiche höchstgerichtliche Judikatur verwiesen werden, etwa auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Juni 1973, B 71/73, wonach die Auskunftspflicht

nicht davon abhängig ist, dass rechtmäßiger Weise eine Bestrafung des Lenkers wegen einer Verwaltungsübertretung erfolgen darf.

Auch ist die Kenntnis einer zur Last gelegten Verwaltungsübertretung für die Verpflichtung des Zulassungsbesitzers, dem Auskunftsverlangen der Behörde nachzukommen, nicht erforderlich (VwGH 20. April 1988, 88/02/0013).

§ 103 Abs. 2 KFG schützt das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerungen möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (VwGH 22. März 2000, 99/03/0434).

Die Verpflichtung zur Lenkerauskunft ist durch die Verfassungsbestimmung des letzten Satzes des § 103 Abs. 2 KFG gedeckt (VfGH 29.9.1988, G 72/88 ua.). Diese Bestimmung verstößt auch nicht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (VwGH 26. Mai 2000, 2000/02/115 mit Hinweis auf Entscheidungen der Europäischen Kommission für Menschenrechte).

Zusammenfassend kann also ausgesagt werden, dass die Nichtbeantwortung einer Lenkeranfrage eine Verwaltungsübertretung per se darstellt und der der Anfrage zu Grunde liegende Verdacht einer Verwaltungsübertretung im Straßenverkehr also von der Behörde nicht so weit überprüft zu werden braucht, ob er letztlich für die Erlassung eines Strafbescheides reicht oder nicht.

Zweck des § 103 Abs. 2 KFG ist es, den verantwortlichen Lenker jederzeit ohne aufwändige Erhebungen feststellen zu können, weshalb die Auskunft nicht unklar sein darf (VwGH 5. Juli 1996, 96/02/0075).

V.4. An die Lenkerauskunft sind somit strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26. Jänner 1998, 97/17/0361). Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 7. Dezember 2016, Ra 2016/02/0165).

V.5. Zur Konkretisierung der Tatzeit nach § 103 Abs. 2 KFG reicht es aus, wenn sich aus dem Spruch jedenfalls das Anfragedatum ergibt, das Datum der Zustellung der Aufforderung im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG braucht daneben nicht im Spruch aufzuscheinen und auch nicht Inhalt einer rechtzeitigen Verfolgungshandlung zu sein (VwGH 7. März 2016, Ra 2016/02/0006). Zur Umschreibung der als erwiesen angenommene Tat im Sinne des § 44a Z 1 VStG bedarf es bei Übertretungen nach § 103 Abs. 2 KFG auch keiner Angabe eines Tatwortes (VwGH 23. Juli 2004, 2004/02/0224).

V.6. Es sind im gesamten Verfahren keine Umstände hervorgetreten, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von einer fahrlässigen Begehung der Tat auszugehen ist. Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Im Vergessen bzw. Übersehen der Frist kann weder ein Rechtfertigungs- noch ein Entschuldigungsgrund, ja nicht einmal ein Milderungsgrund, erblickt werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

V.7. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

Strafmildernd ist das Geständnis des Bf zu berücksichtigen; allerdings kann das Vergessen aufgrund einer Firmenübersiedelung nicht zusätzlich auch als strafmildernd gelten, weil in diesem Fall der Bf gehalten gewesen wäre, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die ihm aufgetragene Frist einzuhalten.

Als straferschwerend ist hingegen das Vorliegen einer einschlägigen Vormerkung nach § 103 Abs. 2 KFG zu werten. Diese Tat liegt auch nur äußerst kurz zurück, zumal sich aus den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ergibt, dass diese Strafe vom 18. Mai 2017 stammt. Insofern wurde der Bf äußerst rasch rückfällig bzw. beging er äußerst rasch eine weitere gleichgelagerte Tat.

Darüber hinaus ist dem Bf offensichtlich auch bewusst, dass das vorliegende Grunddelikt eine eklatante Geschwindigkeitsüberschreitung darstellt, zumal er selber ausführt, dass ihm sein Führerschein „heilig sei“.

Durch die Verweigerung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt. Dieses ist umso größer, als die Geschwindigkeitsüberschreitung – wie bereits ausgeführt – überaus eklatant war. Die Strafverfolgung hinsichtlich des Grunddeliktes wurde dadurch erschwert, dies insbesondere deshalb, weil der Bf letztendlich einen ausländischen Fahrzeuglenker bekannt gegeben hat.

V.8. Wer die ihm nach § 103 Abs. 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (VwGH 24. Februar 1988, 87/03/0253,, 22. März 2000, 99/03/0434). Die Bedeutsamkeit des § 103 Abs. 2 KFG hat der Verfassungsgesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil hievon in Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Übertretungen der erwähnten Bestimmungen können daher nicht als „Bagatelldelikte“ mit geringfügigen Geldstrafen abgetan werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Strafzumessung der belangten Behörde zu überprüfen. Unter Berücksichtigung aller Milderungs- und Erschwerungsgründe ist die von der belangten Behörde vorgenommene Bemessung der Geldstrafe nicht zu beanstanden. Diese Geldstrafe erscheint auch im Hinblick auf das anlassgebende Grunddelikt tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Bf in Hinkunft zur sorgfältigeren Wahrnehmung seiner Auskunftspflicht anzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die kraftfahrrechtliche Vorschrift des § 103 Abs. 2 KFG speziell für die Ahndung von Verkehrsdelikten im Straßenverkehr von zentraler Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen.

Ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Bf an der Übertretung nicht als geringfügig zu werten sind.

V.9. Gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat.

Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zu Folge für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Der Beschwerdeführer hat demnach einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von 240 Euro zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der oben wiedergegebenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Erteilung von Lenkerauskünften, die darüber hinaus nicht uneinheitlich ist. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer